Zürich, 10. Oktober 1983 ergänzt am 25. Juni 1992, am 20. Juli 1993 und am 10. Nov. 1994

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 5/83 Wagnisse

UVG Art. 39, UVV Art. 50

- a) Die folgenden Sportarten sind als Wagnisse zu bezeichnen, bei Unfällen werden daher die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt:
 - Auto-Wagnisse (Autocross-, Stockcar-, Rundstrecken- und Bergrennen inkl. Training; Auto-Rallye-Geschwindigkeitsprüfungen)
 - Boxwettkämpfe
 - Catch as catch can
 - Fullcontact-Wettkämpfe
 - Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
 - Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
 - Motorbootrennen inkl. Training
 - Motorradrennen inkl. Training
- Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes inkl. Training
 - Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
 - Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m
 - Bungy Jumping (z.B. Brücken- oder Kranspringen)
 - Bobrun-Skating (Benützen der Bobbahn mit Schlittschuhen)
 - Snow-Rafting (Schlauchbootfahren auf Skipisten)
- b) Beispiele für hälftige Kürzungen im Einzelfall:
 - Bewusstes Zertrümmern von Glas (wenn Sachbeschädigung: Art. 145 StGB, vgl. hierzu Art. 37 Abs. 3 UVG)
 - Fliegen mit einem Hängegleiter bei sehr ungünstigen Wetterverhältnissen (starke Böen, Föhnsturm)

- Combat-Schiessen (unorganisiert, ohne Aufsicht)
- Wagnis eines Alpinisten
- gefährliches Klettern an einer Hausfassade
- Hochsee-Segeln unter extremen Verhältnissen
- Kanu- und Kajakfahrten unter extremen Verhältnissen
- c) Für die gänzliche Verweigerung der Geldleistungen müssen weitere besondere Umstände dazutreffen. Beispiele:
 - Klettern an einer gefährlichen Hausfassade bei Dunkelheit, in stark alkoholisiertem Zustand
 - Durchführung einer sehr schweren Bergtour im Alleingang, bei schlechtem Wetter, trotz Mahnung durch erfahrene Alpinisten

(Ergänzungen sind mit | bezeichnet)